Quelle: https://www.arbeitssicherheit.de//document/e9687cba-8869-369d-9ee3-0ebd2953b751

Bibliografie	
Titel	Thüringer Verordnung über den Bau und Betrieb von Verkaufsstätten (Thüringer Verkaufsstättenverordnung -ThürVStVO-)
Amtliche Abkürzung	ThürVStVO
Normtyp	Rechtsverordnung
Normgeber	Thüringen
Gliederungs-Nr.	2130-15

§ 18 ThürVStVO - Sicherheitsbeleuchtung

(1) Verkaufsstätten müssen eine Sicherheitsbeleuchtung haben. Sie muss vorhanden sein

1. in Verkaufsräumen,
2. in Treppenräumen, Treppenraumerweiterungen und Ladenstraßen sowie in allgemein zugänglichen Fluren für Kunden,
3. in Arbeits- und Pausenräumen,
4. in Toilettenräumen mit einer Fläche von mehr als 50 qm,
5. in elektrischen Betriebsräumen und Räumen für haustechnische Anlagen und
6. für Hinweisschilder auf Ausgänge und für Stufenbeleuchtung.

© 2024 Wolters Kluwer Deutschland GmbH

© 2024 Wolters Kluwer Deutschland GmbH